
AKKORDEON-CLUB VÖHRINGEN E.V.

-
Akkordeon - Club Vöhringen e. V.

Jugendordnung des Akkordeonclubs Vöhringen

I. Jugendordnung

- (1) Der Jugendgruppe des Akkordeonclub Vöhringen gehören alle Angehörigen bis zum 18. Lebensjahr an. Mitglieder der Jugendgruppe, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Mitglied bleiben.
- (2) Die Jugendgruppe ist Bestandteil des Akkordeonclubs Vöhringen. Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig. Die durch die Satzung des Akkordeonclub Vöhringen begründete Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

II. Zielsetzung

- (1) Die Jugendgruppe will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder und deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - Pflege des Verantwortungsbewußtseins und des Kameradschaftsgeistes der Gruppe
 - Förderung des Sozialen Engagements
 - Staatsbürgerliche Begegnung
 - Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Ausflüge
 - Beteiligung an Musikveranstaltungen
 - Mitgestaltung der Traditionspflege des Akkordeonclub
- (2) Die Mitglieder der Jugendgruppe gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben selbständig.

III. Organe der Jugendgruppe, Gruppenversammlung

- (1) Organe der Jugendgruppe sind der Jugendsprecher und die Gruppenversammlung
- (2) Die Jugendgruppe trifft sich ein Mal jeweils zu Beginn des Jahres zu einer Gruppenversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Jugendgruppe rechtzeitig zu laden. Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Jugendgruppe anwesend sind.

- (3) Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden durch die Gruppenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder der Jugendgruppe gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. Aufgaben des Jugendsprechers und der Gruppenversammlung

- (1) Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse. Der Jugendsprecher kann für diese Aufgabe, wenn Sie nicht durch den Jugendsprecher selbst wahrgenommen wird einen Kassenswart bestellen.
- (2) In der Gruppenversammlung wird jeweils über die im folgenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beraten und in geeigneten Fällen ein Beschluss gefasst.
- (3) Der Jugendsprecher erstellt, ggf. zusammen mit dem Kassenswart, zum Jahresende einen Kassenbericht. Dieser wird von zwei Kassensprüfern geprüft, die von der Gruppenversammlung für jeweils zwei Jahre aus der Mitte der Jugendgruppe gewählt werden. Der Kassenbericht und der Rechnungsprüfbericht sind in der folgenden Gruppenversammlung vorzutragen, die durch Beschluss die ordnungsgemäße Kassenführung zu bestätigen haben. Beschluss und Prüfungsergebnis sind anschließend dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

V. Schlussbestimmung

Die Jugendordnung wurde von der Jugendgruppe des Akkordeonclub in Vöhringen am 08.01.2002 beschlossen. Sie wurden am 08.01.2002 durch den Vorstand bestätigt.

Vöhringen, den

.....

Jugendsprecher

.....

Vorstand
Akkordeonclub Vöhringen